

# Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

## **Betr.: Bestätigung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windmühlenweg II“, Gemeinde Sonnenstein, OT Holungen**

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, hat den von der Gemeinde Sonnenstein am 15.12.2025, mit Beschluss Nr. 69-09/2025-GR, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. II“ der Gemeinde Sonnenstein OT Holungen gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) am 17.04.2026

**bestätigt.**

Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen.

## **Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. II“ der Gemeinde Sonnenstein OT Holungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Kraft.**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windmühlenweg Nr. II“ der Gemeinde Sonnenstein OT Holungen kann entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO)

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ertmer  
Bürgermeisterin  
Sonnenstein, 23.04.2026

Tag der Bereitstellung auf der Homepage: 23.04.2026